

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **A. Problem und Ziel**

Mit dem am 3. August 2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz wurde in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für zusätzliche Anlagentypen zur Tierhaltung die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls eingeführt. Dabei handelt es sich um Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren, deren Prüfpflichtigkeit u. a. von einem Bezug zu landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betreibers abhängt. Gleichzeitig wurde durch Änderung der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für diese Anlagentypen eingeführt, indem die im vereinfachten Verfahren zu genehmigenden Anlagen neu in den Anhang zur 4. BImSchV aufgenommen wurden.

Diese Regelung stimmt – auf Grund des eingeführten Bezugs auf die vom Betreiber genutzten Grundstücksflächen – mit den Zwecken und Intentionen des Immissionsschutzrechts nur in eingeschränktem Maße überein und wird durch die Ermächtigungsgrundlage des BImSchG nicht voll gedeckt. Durch die Verknüpfung von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Großvieheinheiten (Tierplatzzahlen) werden die Verhältnisse bei den Tierhaltenden bäuerlichen Betrieben nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Betriebe haben nach guter fachlicher Praxis gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung zu wirtschaften. In der Düngeverordnung ist ein Flächenbezug durch die Begrenzung der Nährstofflieferung aus der Tierhaltung hinreichend gewährleistet. Neben den Rechtsunsicherheiten und Belastungen für die Anlagebetreiber führt die neue Genehmigungspflicht auch bei den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden zu beträchtlichen Zusatzbelastungen, ohne dass durch die formale Änderung des Rechtszustands materielle Verbesserungen im Hinblick auf effektiven Umweltschutz erkennbar werden.

Die in Nummer 7.12 der Anlage 1 UVPG eingeführte Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geht über die Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie von 1997 hinaus und baut zusätzliche Verfahrensschwernisse auf, die gerade kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe empfindlich treffen.

Diese Initiative hat sich zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zu Deregulierung und Bürokratieabbau zu Gunsten von Anlagenbetreibern und Vollzugsbehörden zu leisten.

**B. Lösung**

Der die Genehmigungspflicht begründende Tatbestand in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) (Nummer 7.1, Spalte 2, Buchstabe b des Anhangs) wird ebenso aufgehoben wie die Nummer 7.12 der Anlage 1 UVPG, die die UVP-Pflicht von Tierhaltungsanlagen in diesen Fällen vom Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls abhängig macht.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 28. August 2003

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2  
beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.4.2, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.2, 7.8.2, 7.9.2 und 7.10.2 sind in der Spalte „Vorhaben“ jeweils die Wörter ““ soweit sie nicht unter Nummer 7.12 fällt“ zu streichen.
2. Nummer 7.12 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Nummern 7.13 bis 7.29 werden die Nummern 7.12 bis 7.28.

**Artikel 2****Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**

Nummer 7.1 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung „a)“ wird gestrichen.
  - b) Die Doppelbuchstaben „aa“ bis „jj“ werden durch die Buchstaben „a“ bis „j“ ersetzt.
  - c) Am Textende wird das Wort „; oder“ gestrichen.
2. Buchstabe b wird gestrichen.

**Artikel 3****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen können auf Grund der Ermächtigung des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 4****Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie den Wortlaut der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Initiative verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau zu Gunsten von Anlagenbetreibern und Vollzugsbehörden zu leisten.

Mit dem am 3. August 2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz wurde in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für zusätzliche Anlagentypen zur Tierhaltung die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls eingeführt. Dabei handelt es sich um Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren, deren Prüfpflichtigkeit u. a. von einem Bezug zu landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betreibers abhängt. Gleichzeitig wurde durch Änderung der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für diese Anlagentypen eingeführt, indem die im vereinfachten Verfahren zu genehmigenden Anlagen neu in den Anhang zur 4. BImSchV aufgenommen wurden.

Diese Regelung stimmt – auf Grund des eingeführten Bezugs auf die vom Betreiber genutzten Grundstücksflächen – mit den Zwecken und Intentionen des Immissionsschutzrechts nur in eingeschränktem Maße überein und wird durch die Ermächtigungsgrundlage des BImSchG nicht voll gedeckt. Durch die Verknüpfung von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Großvieheinheiten (Tierplatzzahlen) werden die Verhältnisse bei den Tierhaltenden Familienbetrieben nicht ausreichend berücksichtigt. Das Unverständnis der Landwirte ist vor allem deshalb groß, weil diese Betriebe nach guter fachlicher Praxis gemäß den Vorgaben der Düngerverordnung wirtschaften. In der Düngerverordnung ist ein Flächenbezug durch die Begrenzung der Nährstofflieferung aus der Tierhaltung hinreichend gewährleistet. Neben den Rechtsunsicherheiten und Belastungen für die Anlagebetreiber führt die neue Genehmigungspflicht auch bei den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden zu beträchtlichen Zusatzbelastungen, ohne dass durch die formale Änderung des Rechtszustands materielle Verbesserungen im Hinblick auf effektiven Umweltschutz erkennbar werden.

Die in Nummer 7.12 der Anlage 1 UVP eingeführte Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geht über die Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie von 1997 hinaus und baut zusätzliche Verfahrensschwernisse auf, die gerade kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe empfindlich treffen.

Die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV soll im Wege eines Gesetzes erfolgen. Es soll damit sichergestellt werden, dass das Anliegen im parlamentarischen Verfahren im Deutschen Bundestag und in den zuständigen Ausschüssen thematisiert wird, da die zu ändernden Regelungen bei der entsprechenden Novelle im Jahr 2001 im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht enthalten waren, sondern im Zuge des parlamentarischen Verfahrens durch den Deutschen Bundestag eingebracht worden waren.

### B. Besonderer Teil

#### Zu den Artikeln 1 und 2

Die unter Nummer 7.12 der Anlage 1 UVP genannte Regelung verursacht in der Praxis unnötige Probleme. Sie führt dazu, dass auch Tierhaltungsanlagen mit vergleichsweise geringer Umweltrelevanz UVP-pflichtig sein können. Europarechtlich ist diese Ausdehnung der UVP-Pflicht nicht geboten. Zur korrekten Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe e der UVP-Änderungsrichtlinie von 1997 sind die in Spalte 2 der Nummern 7.1 bis 7.11. der Anlage 1 UVP genannten Platzzahlen für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ausreichend. Auch im Regierungsentwurf, der seinerzeit dem Bundesrat im ersten Durchgang zugeleitet wurde (vgl. Bundesratsdrucksache 674/00), war eine betriebsspezifische Flächenbindung zur Bestimmung der UVP-Pflicht von Tierhaltungsanlagen nicht vorgesehen. Im Interesse der zahlreichen bäuerlichen Betriebe kleiner und mittlerer Größe sollten deshalb in Regionen mit geringerer Viehdichte die Prüfpflichten abgeschafft werden, die unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sind und lediglich zu unvermeidbaren Belastungen bei den Betroffenen führen.

Die seit dem 3. August 2001 bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für Anlagen gemäß Nummer 7.1, Spalte 2, Buchstabe b des Anhangs zur 4. BImSchV ist infolge der BSE-Krise in das so genannte Artikelgesetz aufgenommen worden. In der praktischen Umsetzung wirkt sich die Tatsache, dass in dieser Regelung keine Unterscheidung nach der Größe der Tierhaltung vorgenommen wird, nachteilig aus. So ist beispielsweise eine Tierhaltung mit 43 Milchkühen und 20 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig, während ein Betrieb mit 200 Milchkühen und mehr als 120 ha landwirtschaftlicher Fläche nicht der Genehmigungspflicht unterfällt. Von der Genehmigungspflicht für Anlagen dieser Art sind in Baden-Württemberg nach Schätzungen über 1 500 bäuerliche Betriebe kleinerer und mittlerer Größe betroffen.

Die Verknüpfung von Genehmigungspflicht und Flächenbezug wird von der Ermächtigungsgrundlage des BImSchG nur teilweise gedeckt; bei einer Reduzierung der landwirtschaftlich genutzten Fläche – z. B. durch Verkauf – kann eine ursprünglich nicht genehmigungsbedürftige Anlage „ungewollt“ genehmigungspflichtig werden, ohne dass sich die Emissions- und Immissionsverhältnisse qualitativ oder quantitativ ändern. Zudem ist die Flächenbindung der Tierhaltung durch die Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung), insbesondere in § 3 Abs. 7, geregelt. Eine darüber hinausgehende Regelung im Immissionsschutzrecht führt zu Belastungen und Rechtsunsicherheiten bei den Anlagebetreibern sowie zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands in beträchtlichem Umfang bei den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden. Betriebe kleinerer und mittlerer Größe, die nach guter fachlicher Praxis in der Tierhaltung wirtschaften, sollten – zumal in wirtschaftlich sensiblen Bereichen – nicht im Übermaß durch derart drastische Wettbe-

werbsverzerrungen belastet werden, ohne dass damit eine qualitative und quantitative Verbesserung der Umweltsituation erzielt werden könnte.

Ein Festhalten an der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit ist in diesem Fall auch nicht unter UVP-Aspekten geboten. Durch die vorgeschlagene Streichung der Nummer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es auch keines Trägerverfahrens mehr, in das die UVP integriert werden müsste.

### **Zu Artikel 3**

Die Regelung über die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang ist erforderlich im Hinblick darauf, dass in Artikel 2 eine Rechtsverordnung durch ein förmliches Gesetz geändert wird und insoweit Gesetzesrang erhält.

### **Zu Artikel 4**

Artikel 4 regelt die Erlaubnis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur umfassenden Neubekanntmachung des UVPG und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Durch die Änderungen wird das UVPG und die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen unübersichtlich. Die Regelungen sollen daher umfassend neu gefasst werden.

### **Zu Artikel 5**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

## Anlage 2

### Stellungnahme der Bundesregierung

#### I. Zusammenfassung

Die Bundesregierung empfiehlt dem Deutschen Bundestag, den Gesetzesentwurf des Bundesrates abzulehnen. Er würde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer nicht europarechtskonformen Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) führen, unter anderem weil die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Frage der UVP-Pflichtigkeit bei Tierhaltungsanlagen ersatzlos entfallen würde. In jedem Fall würde die Stellung Deutschlands bei einem Vergleich der Auslöseschwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Tierhaltungsanlagen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft von einer derzeitigen Mittelposition auf das unterste Niveau absinken.

Die Flächenbindung der Tierhaltung ist ein wichtiger Bestandteil der vom Deutschen Bundestag, der Bundesregierung, aber auch von den Ländern angestrebten Umwelt- und Agrarpolitik, denn sie ist unter anderem ein entscheidendes Kriterium für das Ausmaß schädlicher Umweltauswirkungen durch Tierhaltungsanlagen. Dies wird vor allem in Regionen mit hohen Viehdichten deutlich.

Die Bundesregierung ist bereit, im Rahmen der Novellierung der 11. BImSchV (Emissionserklärungsverordnung) die Tierhaltungsanlagen ohne ausreichende Flächenbindung von der Pflicht, Emissionserklärungen abzugeben, auszunehmen.

#### II. Sachverhalt

1. Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Mit dem Gesetzesentwurf sollen die Vorschriften zur Flächenbindung der Tierhaltung in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ersatzlos abgeschafft werden. Diese Regelungen zur Flächenbindung wurden mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) auf Grund von Änderungen der Koalitionsfraktionen im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Deutschen Bundestages in der 4. BImSchV und im UVPG geschaffen.
2. Nach der 4. BImSchV unterliegen Nutztierhaltungsanlagen mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr grundsätzlich einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), wenn
  - mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche gehalten werden oder

- die Anlage gänzlich ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche betrieben wird

(Flächenbindungsregelung).

Für diese Anlagen ist zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Ergibt diese Vorprüfung, dass eine UVP erforderlich ist, bedarf es der Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung, da nach der UVP-Richtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei Durchführung einer UVP vorgeschrieben ist.

3. Eine Großvieheinheit entspricht nach der Definition in der 4. BImSchV einem Lebendgewicht von 500 kg je Haltungsperiode. Damit entsprechen 50 Großvieheinheiten z. B. 33 333 Masthähnchen < 35 Tage, 20 833 Masthähnchen < 49 Tage, 14 706 Legehennen, 385 Mastschweinen < 110 kg, 333 Mastschweinen < 120 kg, 125 Sauen mit und 166 Sauen ohne Ferkel, 1 666 Ferkeln < 25 kg, rd. 166 Mastkälbern, rd. 71 Mastrindern (1 bis 2 Jahre) oder rd. 43 Milchkühen.

Die Platzzahlen im Anhang der 4. BImSchV, bei deren Überschreiten in jedem Fall eine Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich ist, also auch dann, wenn der Betrieb über ausreichende Flächen verfügt, und die nach dem Gesetzesentwurf des Bundesrates unverändert beibehalten werden sollen, liegen z. B. bei 30 000 Mastgeflügel, 15 000 Legehennen, 1 500 Mastschweinen, 560 Sauen mit Ferkeln, 4 500 Ferkeln, 250 Rindern und 300 Kälbern.

Von der Regelung über die Flächenbindung werden in Deutschland schätzungsweise 10 000 bis 15 000 Anlagen erfasst. Eine genauere Schätzung ist auf Grund unterschiedlicher Angaben der Länder zum Vollzug nicht möglich. Zur Zahl der erfassten Tierhaltungsanlagen bei Wegfall der Flächenbindungsregelung siehe Anlage 1a.

#### III. Bewertung

1. Die Flächenbindung der Tierhaltung ist ein wichtiger Bestandteil der vom Deutschen Bundestag, der Bundesregierung, aber auch von den Ländern angestrebten Umwelt- und Agrarpolitik. Die Agrarminister- und Umweltministerkonferenz haben sich am 13. Juni 2001 in Potsdam in ihren Eckpunkten für eine zukunftsfähige Agrar- und Verbraucherpolitik unter der Überschrift „Natur- und umweltverträglich wirtschaften, Tiere artgerecht halten“ ausdrücklich für eine stärkere Flächenbindung der Tierhaltung ausgesprochen.
2. Tierhaltungsanlagen ab 50 Großvieheinheiten, die mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar halten, unterliegen nach geltendem Recht den Genehmigungsanforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), weil

von diesen Betrieben ein erhöhtes Umweltrisiko ausgeht, insbesondere in Bezug auf mögliche Stickstoff- und Phosphatüberschüssen bei der Verwertung von Wirtschaftsdüngern. Dies wird vor allem in Regionen mit hohen Viehdichten deutlich. Dort können auch die kumulierten Ammoniakemissionen kleinerer Betriebe mit ihren Auswirkungen auf sensible Ökosysteme (z. B. Heide, Moor, Wald) erhebliche Umweltprobleme verursachen.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für Tierhaltungsanlagen ohne ausreichende Flächenbindung ist daher auch Bestandteil des nationalen Programms der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 6 der EG-Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe. Sie ist im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie der Europäischen Kommission notifiziert worden.
4. Die Regelung über die Flächenbindung dient auch dem Umweltschutz, indem sie es schwieriger macht, ein Überschreiten der Stallplatzzahlen im Anhang der 4. BImSchV durch Betriebsteilungen, die insbesondere bei Erweiterungen von Tierhaltungsanlagen zu beobachten sind, zu vermeiden. Denn mit dem Überschreiben eines Teils des Betriebes an z. B. Ehegatte, Sohn oder Tochter werden zwar die Stallplatzzahlen je Betrieb abgesenkt, jedoch keine zusätzlichen Flächen hinzugewonnen.
5. Die Regelungen über die Flächenbindung dienen auch der EG-rechtskonformen Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG (UVP-Richtlinie). Nach dieser Richtlinie sind alle Intensivtierhaltungsanlagen, bei denen unter anderem auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor der Genehmigungserteilung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Ein mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit durch den Gesetzentwurf begründeter Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1 Buchstabe e und Anhang III der UVP-Richtlinie ergibt sich aus Folgendem:

Der Gesetzesantrag des Bundesrates würde zu einer ersatzlosen Streichung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (Kategorie „A“) für Vorhaben der Intensivtierhaltung in Anlage 1 des UVPG führen. Dadurch würde für einen Großteil dieser Vorhaben nach Anhang II der UVP-Richtlinie keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, sondern nur noch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Kategorie „S“) stattfinden. Bei der standortbezogenen Vorprüfung besteht eine Verpflichtung zur Prüfung aller Kriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie, der durch die Anlage 2 des UVPG umgesetzt worden ist, nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn nämlich das Vorhaben in oder nahe an einem besonders sensiblen Gebiet geplant ist (vgl. Anlage 2 Nr. 2.3 des UVPG, z. B. Wasserschutzgebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschütztes Biotop). Liegt ein Vorhaben der Intensivtierhaltung nicht in oder nahe an einem solchen Gebiet, erfolgt keine Prüfung des Vorliegens von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

am Maßstab der übrigen Kriterien von Anhang III der UVP-Richtlinie bzw. Anlage 2 des UVPG mehr. Eine eventuelle UVP auf Grund von Art oder Größe eines solchen Vorhabens im Einzelfall wäre damit entgegen der Vorgaben der UVP-Richtlinie und der eindeutigen ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ausgeschlossen. Beispielfhaft bedeutet dies, dass nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates unterhalb der Schwelle von 84 000 Plätzen für Mastgeflügel (also z. B. bei 83 999 Plätzen) nur im Ausnahmefall bei besonderen Standorten eine UVP in Betracht kommen könnte. Demgegenüber legt die UVP-Richtlinie die Grenze für eine zwingende UVP bei 85 000 Plätzen fest und schreibt unterhalb dieses Schwellenwertes eine erneute Schwellenwertfestlegung oder eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller Kriterien von Anhang III der UVP-Richtlinie bzw. Anlage 2 des UVPG vor. Bei dieser Fallkonstellation wird besonders deutlich, dass bei einer solchen Umsetzung von Anhang II der UVP-Richtlinie der europarechtlich vorgegebene Ermessensspielraum der UVP-Richtlinie für den nationalen Gesetzgeber höchstwahrscheinlich in sehr hohem Maße überschritten würde.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist daher bei Vorhaben der Intensivtierhaltung unterhalb der Schwelle der zwingenden UVP die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um eine europarechtskonforme Umsetzung der UVP-Richtlinie in Deutschland zu gewährleisten und unnötige Belastungen von Bund und Ländern durch Kontrollmaßnahmen der Europäischen Kommission zu vermeiden. Die Erforderlichkeit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für solche Vorhaben der Intensivtierhaltung wird entgegen der missverständlichen Darstellung in der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates auch durch entsprechende Regelungen im seinerzeitigen Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz bestätigt (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4599 und 14/5204). Vor dem Hintergrund des Standes der EuGH-Rechtsprechung zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie) und der Auffassung der Europäischen Kommission zu dieser EG-Richtlinie, wie sie in zahlreichen Beschwerdeverfahren bzw. Klageverfahren vor dem EuGH zum Ausdruck kommt, wäre eine nationale Rechtslage gemäß seinerzeitigem Gesetzentwurf der Bundesregierung europarechtlich jedoch heute sehr bedenklich.

Zur vollständigen Umsetzung der UVP-Richtlinie bedarf es entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates gemäß Artikel 2 Abs. 1 dieser Richtlinie auch der Regelung eines entsprechenden nationalen Trägerverfahrens zur Durchführung einer eventuellen UVP, hierfür hat der Gesetzgeber seinerzeit das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gewählt.

6. Unabhängig von diesen europarechtlichen Bedenken würde Deutschland nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates im Vergleich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bei den Auslöseschwellenwerten
  - für die UVP vom „Mittelfeld“ auf das unterste Niveau abrutschen,

- für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren vom „Oberfeld“ ins „Mittelfeld“ gelangen.

Der beiliegenden tabellarischen Übersicht ist auch zu entnehmen, dass die Umsetzung der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) und der UVP-Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich erfolgte. So unterliegen z. B. in den Niederlanden grundsätzlich alle Nutztierhaltungsanlagen (rd. 52 000 Betriebe) den Anforderungen der IVU-Richtlinie, die den Anforderungen des deutschen BImSchG entsprechen. Neben den von der IVU-Richtlinie erfassten Intensivtierhaltungsanlagen (Geflügel, Schweine) werden auch in Dänemark, Schweden, Finnland und Flandern andere Nutztiere den Anforderungen der IVU-Richtlinie unterworfen, wobei die Schwellenwerte z. T. über der deutschen 50 GV-Grenze liegen, dafür aber auch Anlagen mit ausreichender Fläche einbezogen werden.

Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in anderen EG-Mitgliedstaaten wird auch auf die Antworten der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zu Situation und Perspektiven der Landwirtschaft in Deutschland (Bundestagsdrucksache 14/9461 vom 12. Juni 2002, dort insbesondere zu Frage 80) und auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu Auswirkungen der Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bundestagsdrucksache 15/848 vom 10. April 2003) verwiesen. Des Weiteren findet sich ein Vergleich der Schwellenwerte zur Intensivtierhaltung der einzelnen EG-Mitgliedstaaten in dem „Bericht der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung und den Nutzeffekt der UVP-Richtlinie“ vom 23. Juni 2003 (KOM-Dokument KOM (2003) 334 endgültig vom 23. Juni 2003, Rats-Dokument 10930/03 vom 26. Juni 2003). Der aktuelle Stand der Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten ist der beiliegenden tabellarischen Übersicht (Anlage 1b) zu entnehmen.

7. In der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates wird darauf verwiesen, dass die Flächenbindung der Tierhaltung auch durch die Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) geregelt wird, vor allem weil in dieser Ver-

ordnung Vorgaben über die Menge an Gesamtstickstoff enthalten sind, die im Betriebsdurchschnitt je Hektar und Jahr mit dem Wirtschaftsdünger auf Grün- bzw. Ackerland ausgebracht werden dürfen. Diese Vorgaben reichen jedoch aus den in dieser Stellungnahme genannten Gründen nicht aus, bei Tierhaltungsanlagen ohne ausreichende Flächenbindung auf strengere Genehmigungsverfahren sowie auf die Möglichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren zu verzichten. Gerade die Öffentlichkeit sollte die Möglichkeit erhalten, ihre Bedenken im Genehmigungsverfahren einzubringen, wenn die Anlage auf Grund hohen Viehbesatzes nicht mehr mit eigenen oder längerfristig gepachteten Flächen im Sinne einer natürlichen Kreislaufwirtschaft betrieben werden kann und von ihr deswegen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

8. Die Bundesregierung teilt nicht die in der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates vertretenen Auffassungen, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für Tierhaltungsanlagen ohne ausreichende Flächenbindung von der Ermächtigungsgrundlage in § 4 BImSchG nicht voll gedeckt wird. § 4 BImSchG räumt dem Verordnungsgeber einen erheblichen Spielraum bei der Definition der Anlagen ein, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterliegen sollen.
9. Andererseits hat die Flächenbindungsregelung in der 4. BImSchV und im UVP-Gesetz auch aus Sicht der Bundesregierung zu einer Zunahme des Verwaltungsaufwands bei den Ländern und den betroffenen Landwirten geführt. Die Bundesregierung ist daher bereit, im Rahmen der Novellierung der 11. BImSchV (Emissionserklärungsverordnung) die Tierhaltungsanlagen ohne ausreichende Flächenbindung von der Pflicht, Emissionserklärungen abzugeben, auszunehmen, u. a. weil dies europarechtlich nicht erforderlich ist und mit der Ausnahme ein Beitrag zur Deregulierung und Bürokratieabbau bei Tierhaltungsanlagen geleistet wird. Die Ausnahme soll auch auf weitere Tierhaltungsanlagen, die im Anhang Nr. 7.1, Spalte 2 der 4. BImSchV genannt sind, erstreckt werden.

## Anlage 1a

**Schätzung der Zahlen genehmigungsbedürftiger Tierhaltungsanlagen  
(Anlage zur 4. BImSchV, Nr. 7.1 Spalten 1 und 2)**

auf Grundlage der Daten der LZ/Agrarstrukturerhebung 1999 (Daten aus Erhebung 2003 noch nicht verfügbar)

– ohne Berücksichtigung der Flächenbindungsregelung nach Buchstabe b der Spalte 2 –

| Tierkategorie | Buchstabe | Betroffene Betriebe <sup>1)</sup> |           | Alle Betriebe <sup>2)</sup> | Anteil (%) der betroffenen Betriebe an allen Betrieben <sup>2)</sup> |       |                                 |
|---------------|-----------|-----------------------------------|-----------|-----------------------------|--|-------|---------------------------------|
|               |           | Sp. 1                             | Sp. 2     |                             | Sp. 1  | Sp. 2 | Bemerkungen                     |
| Legehennen    | a), aa)   | 285                               | rd. 100   | 113 017                     | 0,3  | 0,1   |                                 |
| Junghennen    | b), bb)   | k. A.                             |           |                             |  |       |                                 |
| Masthühner    | c), cc)   | 329                               | rd. 150   | 11 897                      | 2,8  | 1,3   | einschl. Betriebe mit Mastkühen |
| Truthühner    | d), dd)   | 87                                | rd. 100   | 2 778                       | 3,1  | 3,6   |                                 |
| Rinder        | e), ee)   | rd. 3 500                         | rd. 3 500 | 237 964                     | 1,5  | 1,5   | Rinder einschl. Kälber          |
| Kälber        | f), ff)   | 14                                | 362       | 181 878                     | 0,01   | 0,2   |                                 |
| Mastschweine  | g), gg)   | zusammen max. 900                 |           | 126 952                     | zus. 0,7   |       | Siehe Fußnote <sup>3)</sup>     |
| Zuchtsauen    | h), hh)   | 187                               | max. 150  | 54 130                      | 0,3  | 0,3   |                                 |
| Ferkel        | i), ii)   | zusammen max. 200                 |           | 54 130                      | zus. 0,4   |       | Siehe Fußnote <sup>4)</sup>     |
| Pelztiere     | j), jj)   | k. A.                             |           |                             |  |       |                                 |

1) Die Zahlen der betroffenen Betriebe dürfen nicht addiert werden, weil bei Betrieben mit gemischten Beständen einerseits die Stallplatzzahlen gleichzeitig bei mehreren Tierhaltungszweigen überschritten werden können, andererseits die Genehmigungspflicht auch bei einer Kumulation mehrerer Tierhaltungszweige eintreten kann, die einzeln nicht die jeweiligen Stallplatzzahlen überschreiten.

2) Alle Betriebe mit jeweiligem Tierhaltungszweig.

3) Gewichtsgrenze „Mastschweine > 30 kg“ der 4. BImSchV nicht verfügbar. Deshalb wurde die Gewichtsgrenze „> 20 kg“ gewählt.

4) Spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe werden nicht getrennt dargestellt; deshalb Anteil an den Betrieben mit Sauenhaltung.

Quelle: BMVEL-425ST

## Anlage 1b

## Umsetzung der IVU- und UVP-Richtlinie bei Tierhaltungsanlagen in EU-Mitgliedstaaten

Zahlen sind Plätze in der Anlage, bei deren Überschreiten die Anforderungen der IVU- bzw. UVP-Richtlinie gelten (soweit nicht anders angegeben)

| MS                             | IVU   | Anzahl der Betriebe <sup>1)</sup>   | UVP obligatorisch   | UVP Richtwerte Einzelfallprüfung   |
|--------------------------------|---|-------------------------------------|---|--|
| <b>Richtlinie</b>              | 40 000 Geflügel<br>2 000 Mastschweine > 30 kg<br>750 Sauen  |                                     | 85 000 Masthähnchen/<br>-hühnchen<br>60 000 Hennen<br>3 000 Mastschweine > 30 kg<br>900 Sauen   | sonstige Intensivtierhaltungsanlagen   |
| <b>A</b>                       | Bisher 1:1-Umsetzung (Bundesländer für Umsetzung zuständig)   | wenige                              | 65 000 Hähnchen<br>48 000 Hennen, Junghennen, Truthühner<br>2 500 Mastschweine<br>700 Sauen   | Bestimmte sensible Gebiete:<br>42 500 Masthähnchen<br>40 000 Hennen<br>1 400 Mastschweine<br>450 Sauen   |
| <b>B Flandern<sup>2)</sup></b> | 2 000 Schweine > 30kg<br>Je nach Gebiet:<br>50 bis 1 000 Geflügel,<br>5 bis 20 Schweine > 10 Wochen,<br>5 bis 20 Mastrinder u. Kühe,<br>5 bis 20 Pferde.<br><br>Auch andere Tierarten (z. B. Ziegen, Wild, Kaninchen)   | –                                   | Je nach Gebiet:<br>20 000 bis 60 000 Geflügel<br>1 000 bis 5 000 Mastschweine   | 5 000 Pelztiere<br>10 000 kleine einheimische Säugetiere<br>2 500 große einheimische Säugetiere  |
| <b>B Wallonien</b>             | 1:1-Umsetzung   | –                                   | 25 000 Enten, Gänse, Truthühner,<br>40 000 Geflügel<br>2 000 (> 30 kg) 3 000 (< 30 kg) Mastschweine<br>750 Sauen<br>Anlagen mit output > 20 t N je Jahr   |  |
| <b>D<sup>3)4)</sup></b>        | 20 000 (15 000) Hennen o. Truthühnermast<br>40 000 (30 000) Junghennen o. Mastgeflügel<br>350 (250) Rinder<br>1 000 (300) Kälber<br>2 000 (1 500) Mastschweine > 30 kg<br>750 (560) Sauen mit Ferkeln < 30 kg<br>6 000 (4 500) Ferkel 10 bis < 30 kg<br>1 000 (750) Pelztiere<br>50 GV u. > 2 GV/ha | ca. 15 000 bis 20 000 <sup>5)</sup> | 42 000 Hennen o. Truthühnermast<br>84 000 Junghennen o. Mastgeflügel<br>350 Rinder<br>1 000 Kälber<br>2 000 Mastschweine > = 30 kg<br>750 Sauen mit Ferkeln < 30 kg<br>6 000 Ferkel 10 bis < 30 kg<br>1 000 Pelztiere | Allgemein:<br>50 GV u. > 2 GV/ha.<br>Standortbezogen:<br>15 000 bis < 42 000 Hennen o. Truthühnermast<br>30 000 bis < 84 000 Junghennen o. Mastgeflügel<br>250 bis < 350 Rinder<br>300 bis < 1 000 Kälber<br>1 500 bis < 2 000 Mastschweine > = 30 kg<br>560 bis < 750 Sauen mit Ferkeln < 30 kg<br>4 500 bis < 6 000 Ferkel 10 bis < 30 kg<br>750 bis < 1 000 Pelztiere |

| <b>MS</b>              | <b>IVU</b>  | <b>Anzahl der Betriebe<sup>1)</sup></b> | <b>UVP obligatorisch</b>  | <b>UVP Richtwerte Einzelfallprüfung</b> |
|------------------------|---|---|---|---|
| <b>DK<sup>3)</sup></b> | 100 GV Masthähnchen<br>230 GV Legehennen<br>210 GV Mastschweine<br>270 GV Sauen mit Ferkeln<br>250 GV andere Tierarten<br>(ohne Aquakultur)   | ca. 591                                 | 210 GV Masthähnchen<br>270 GV Sauen mit Ferkeln<br>250 GV andere Tierarten  | Alle Nutztieranlagen                    |
| <b>E</b>               | Grds.: 1:1-Umsetzung<br><br>Katalonien zusätzlich:<br>750 Mastrinder und -kälber<br>500 Milchkühe<br>500 GV gemischte Betriebe (Geflügel, Schweine, Rinder)   | –                                       | 40 000 Hennen u. sonstige Geflügel<br>55 000 Hähnchen<br>2 000 Mastschweine<br>750 Sauen<br>2 000 Schafe und Ziegen<br>300 Kühe<br>600 Mastrinder<br>20 000 Kaninchen | keine Anlagen                           |
| <b>F</b>               | 1:1-Umsetzung   | –                                       | 20 000 Geflügel<br>80 Milchkühe<br>200 Mastrinder u. -kälber<br>450 Mastschweine<br>150 Sauen<br>6 000 Kaninchen<br>2 000 Pelztiere<br>50 Hunde                       | keine Anlagen                           |
| <b>FIN</b>             | 10 000 Masthähnchen<br>2 700 Legehennen<br>30 Milchkühe<br>80 Mastrinder<br>60 Sauen<br>210 Mastschweine<br>60 Pferde/Ponys<br>160 Mutterschafe oder Ziegen<br>andere Nutztiere, wenn Dung oder Umweltwirkung > 210 Mastschweinen<br>250 weibliche Nerze/Iltisse<br>50 Füchse oder Marder<br>andere Pelztiere, wenn Dung > 250 weibliche Nerzen | –                                       | 1:1-Umsetzung   | Alle Nutztieranlagen                    |

| MS         | IVU  | Anzahl der Betriebe <sup>1)</sup>   | UVP obligatorisch  | UVP Richtwerte Einzelfallprüfung  |
|------------|--|---|--|---|
| <b>GR</b>  | 1:1-Umsetzung  | ca. 90  | 15 001 Masthühner < 2,2 kg<br>6 001 Enten/Puten<br>9 001 Legehennen<br>180 001 Wachteln<br>60 001 Rebhühner<br>2 401 Straußvögel<br>60 GV andere Geflügel<br>331 Mastschweine > 30 kg<br>61 Sauen < 580 kg mit Ferkeln<br>1 001 Kaninchen mit Nachwuchs<br>1 001 Schafe/Ziegen mit Nachwuchs < 2 Monate<br>76 Mastkälber<br>51 Milchkühe<br>51 Pferde/pferdeartige Tiere<br>1 001 Nerze<br>901 Füchse<br>901 Hunde<br>101 GV sonstige Nutztiere<br>Alle Wildtierzuchtanlagen<br>61 GV gemischte Vieh- und Geflügelzucht<br>Alle Versuchstieranlagen<br>Alle Anlagen für erstmalig in GR erscheinende Zucht-tiere | 2 001 bis 15 000 Masthühner < 2,2 kg<br>801 bis 6 000 Enten/Puten<br>1 201 bis 9 000 Legehennen<br>24 001 bis 180 000 Wachteln<br>8 001 bis 60 000 Rebhühner<br>81 bis 2 400 Straußvögel<br>8 bis 60 GV andere Geflügel<br>56 bis 330 Mastschweine > 30 kg<br>11 bis 60 Sauen < 580 kg mit Ferkeln<br>301 bis 1 000 Kaninchen mit Nachwuchs<br>301 bis 1 000 Schafe/Ziegen mit Nachwuchs < 2 Monate<br>16 bis 75 Mastkälber<br>11 bis 50 Milchkühe<br>11 bis 50 Pferde/pferdeartige Tiere<br>301 bis 1 000 Nerze<br>151 bis 900 Füchse<br>151 bis 900 Hunde<br>11 bis 100 GV sonstige Nutztiere<br>11 bis 60 GV gemischte Vieh- und Geflügelzucht |
| <b>IRL</b> | 40 000 Geflügel<br>2 000 Mastschweine<br>750 Sauen ohne Ferkel<br>285 Sauen mit Ferkel | ca. 320   | 40 000 Geflügel<br>2 000 Mastschweine<br>400 Sauen ohne Ferkel<br>200 Sauen mit Ferkel   | keine Anlagen   |
| <b>I</b>   | 1:1-Umsetzung  | ca. 407 für Mastschweine<br>ca. 116 für Sauen<br>keine Angaben für Geflügel | 1:1-Umsetzung  | 40 000 Geflügel<br>2 000 Mastschweine > 30 kg<br>750 Sauen<br>500 Rinder  |
| <b>LUX</b> | 5 000 Geflügel<br>100 Mastschweine<br>100 Sauen  | –   | keine Angaben  | keine Angaben   |
| <b>NL</b>  | Alle Nutztieranlagen einschl. Aquakultur <sup>6)</sup>                                 | ca. 52 000  | 1:1-Umsetzung  | 60 000 Mastgeflügel<br>45 000 Hennen<br>2 200 Mastschweine<br>350 Sauen   |
| <b>P</b>   | 1:1-Umsetzung  | ca. 131   | 40 000 Geflügel<br>3 000 Mastschw. (+ 45 kg)<br>400 Sauen<br>500 Rinder  | Sensible Gebiete:<br>20 000 Geflügel<br>750 Mastschweine (+ 45 kg)<br>200 Sauen<br>250 Rinder   |

| MS              | IVU  | Anzahl der Betriebe <sup>1)</sup> | UVP obligatorisch          | UVP Richtwerte Einzelfallprüfung  |
|-----------------|--|-----------------------------------|----------------------------|---|
| S <sup>3)</sup> | 200 GV (ohne Rentierzucht)<br>100 bis 200 GV<br>in besonderen Fällen | ca. 600                           | 200 GV (ohne Rentierzucht) | Anzeigepflicht für Anlagen<br>100 bis < 200 GV<br>(ohne Rentierzucht)                   |
| UK              | 1:1-Umsetzung  | ca. 2 000                         | 1:1-Umsetzung              | Anlagengrundfläche<br>> 500 qm<br>Alle Anlagen, sofern<br>erhebliche Umweltauswirkungen |

1) Geschätzte Anzahl der Betriebe, die den Anforderungen der IVU-Richtlinie unterliegen (nicht alle Mitgliedstaaten konnten hier Angaben machen).

2) Spezielle Genehmigung für Anlagen oberhalb der Platzzahlen der IVU-Richtlinie.

3) Eine Großvieheinheit (1 GV) entspricht in:

D: 500 kg Lebendgewicht je Halterungsperiode (im Ergebnis entsprechen 50 GV z. B. 14 706 Legehennen, 33 333 Masthähnchen > 35 Tage, 20 833 Masthähnchen < 49 Tage, 385 Mastschweine < 110 kg, 333 Mastschweine < 120 kg, 125 Sauen mit und 166 Sauen ohne Ferkel, 1 666 Ferkel < 25 kg.

DK: 100 kg N je Jahr (im Ergebnis führt die Berechnung z. B. zu 39 100 Legehennen-, 22 800 Puten-, 1 989 Mastschweine-, 742 Sauenplätze).

S: 1 Milchkuh (hierzu zählen auch Geltkühe), 6 Kälber > 1 Monat und < 6 Monate, 3 Rinder > 6 Monate, 3 Sauen mit Ferkel < 12 Wochen, 10 Schlachtschweine oder Zuchteber > zwölf Wochen, 1 Pferd mit Fohlen < 6 Monate, 10 Nerzweibchen zur Zucht, einschließlich Welpen < 8 Monate, 100 Kaninchen, 100 Legehennen > 16 Wochen (Bruthennen zählen als Legehennen), 200 Junghennen < 16 Wochen, 200 Schlachthühner, 100 Truthähne, Gänse oder Enten mit Küken < 1 Woche, 15 Straußvögel mit Küken < 1 Woche, 10 Schafe oder Ziegen > 6 Monate, 40 Lämmer oder Zicklein < 6 Monate; andere Tierarten: 100 kg N oder 13 kg P je Jahr in frischem Kot oder Urin, wobei die Alternative mit der geringeren Tierzahl gilt.

4) Wenn die Anlage die Platzzahl in der Klammer überschreitet, aber unter der Platzzahl ohne Klammer liegt oder wenn die Anlage die Schwelle von 50 GV und mehr als 2 GV/ha überschreitet, ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren nur erforderlich, wenn eine UVP durchzuführen ist (alle anderen Anforderungen der IVU-Richtlinie gelten für diese Anlagen).

5) Da die 50 GV-Regelung in den Ländern nicht einheitlich ausgelegt wird (z. B. hinsichtlich Berücksichtigung von Gülleabnahmeverträgen; Abrundungen bei 2,49 GV/ha auf 2 GV/ha), ist eine genauere Schätzung nicht möglich (siehe auch Fußnote 4).

6) In den Niederlanden wird derzeit die Übereinstimmung der Umweltgesetzgebung für Tierhaltungsanlagen mit den Anforderungen der IVU-Richtlinie überprüft (z. B. hinsichtlich des Kriteriums der effizienten Verwendung von Energie).

Quellen: Berichte Deutscher Botschaften; KOM-Bericht zur Umsetzung der UVP-Richtlinie, KOM (2003) 334, vom 23. Juni 2003; Investigation of National IPPC Permitting, Final Report to the European Commission, DG Environment, May 2002, by AEA Technology Environment; E-Mails von Mitarbeitern der Umwelt- und Landwirtschaftsministerien der Mitgliedstaaten.

